Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 080
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 22. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. März 2021)

zum Thema:

Pädosexuelle Netzwerke in Berlin

und **Antwort** vom 06. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. April 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27080
vom 22. März 2021
über Pädosexuelle Netzwerke in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist dem Senat die Vorstudie „Programmatik und Wirken pädosexueller Netzwerke in Berlin (https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/Vorstudie_Programmatik-und-Wirken-paedosexueller-Netzwerke_Auarbeitungskommission.pdf) inhaltlich bekannt?

Zu 1.: Die in Frage 1 benannte Vorstudie ist dem Senat inhaltlich bekannt.

2. Sind Personen, die in den ab Seite 63 der Studie genannten pädosexuellen Vereinen und Gruppen aktiv waren, in den jeweiligen Berliner Jugendämtern oder - nach Kenntnis der Aufsichtsbehörden - in Berliner Schulen oder Kindertagesstätten tätig? Falls ja, um wie viele Personen in welchen Bezirken handelt es sich?

3. Falls der Senat dies bisher nicht erfasst: weshalb nicht? Soll dies nunmehr erfasst werden?

4. Erachtet der Senat mit dem Unterzeichner Personen mit pädo- oder hebesexueller Neigung als ungeeignet im Rahmen einer Fürsorgefunktion Umgang mit Kindern oder Jugendlichen zu haben? Falls ja, was unternimmt der Senat, um Personen mit derartigen Neigungen zu identifizieren?

Zu 2. bis 4.: Dem Senat ist nicht bekannt, welche Personen den ab Seite 63 der Vorstudie genannten pädosexuellen Vereinen und Gruppen aktiv und ob diese in Berliner Jugendämtern, Berliner Schulen oder Kindertagesstätten tätig waren. Ausgeschlossen ist jedoch nach § 72a Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII), dass einschlägig Vorbestrafte in diesen Bereichen tätig werden können. Die Vorlage des aktuellen, erweiterten Führungszeugnisses ist danach Voraussetzung für Personen, die hauptberuflich, nebensowie ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- oder jugendnah tätig sind oder werden wollen. Ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis ist alle fünf Jahre vorzulegen, soweit nicht aus aktuellem Anlass eine frühzeitigere Vorlage angezeigt ist.

Träger von teilstationären und stationären Einrichtungen der Jugendhilfe sowie von Tageseinrichtungen für Kinder sind zudem verpflichtet, im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens gemäß § 45 SGB VIII geeignete Verfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen schriftlich vorzulegen (Schutzkonzepte). Die

Schutzkonzepte umfassen die Bereiche Kinderschutz, Beschwerdemanagement und Partizipation.

5. Gibt es in Berlin präventive Beratungsangebote für Menschen mit pädo- oder hebesexueller Neigung? Falls ja, seit wann und wo? Wie werden diese durch den Senat gefördert?

Zu 5.: Das Institut für Sexualwissenschaft und Sexualmedizin der Charité – Universitätsmedizin Berlin hält seit 2005 für volljährige Personen mit pädophiler und/oder hebephiler Sexualpräferenz ein präventiv-therapeutisches Angebot vor („Kein Täter werden“), das anonym und schweigepflichtgeschützt in Anspruch genommen werden kann, sofern eine Eigenmotivation und keine justizielle Einbindung besteht (sogenanntes Dunkelfeld). Im Jahr 2014 wurde zudem ein spezialisiertes Angebot für Jugendliche mit pädophiler und/oder hebephiler Sexualpräferenz etabliert. Die Finanzierung erfolgte zunächst über verschiedene Mittelgeber, insbesondere die VW-Stiftung, die Kinderschutzstiftung Hänsel+Gretel, das Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Im Jahr 2017 hat das Land Berlin die Finanzierung für beide Präventionsprojekte (Erwachsene und Jugendliche) vollständig übernommen. Seit 2018 werden die Kosten durch die gesetzliche Krankenversicherung auf Grundlage des § 65d Fünftes Sozialgesetzbuch (SGB V) übernommen.

Das von der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung geförderte Projekt „Kind im Zentrum“ (eine Beratungsstelle des Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerks - EJF) bietet zudem für Menschen, die Kinder oder Jugendliche sexuell missbraucht haben und dieses Verhalten aufarbeiten und verändern wollen, Beratung und Therapie. Diese kann etwa auch im Rahmen von Bewährungsauflagen erfolgen.

6. Anlässlich der Sitzung des Rechtsausschusses vom 10.03.2021 hatte der Justizsenator auf die Frage des Unterzeichners einen Bericht dazu angekündigt, weshalb die Staatsanwaltschaft Berlin bis heute die etwaigen Täter, die am 30. August 2013 in der „Erlebniswohnung“ ein 15-jähriges Mädchen gegen Geldzahlungen an den Betreiber Mustafa E. sexuell missbraucht haben, nicht ermittelt haben.

Zu 6.: Der Justizsenator hat zu dem in Rede stehenden Verfahren in der Sitzung des Rechtsausschusses vom 24. März 2021 berichtet.

7. Welche Erkenntnisse hat der Senat darüber, dass der kürzlich wegen Vergewaltigung einer 13-jährigen zu einer Haftstrafe verurteilte Robert V. (Anfrage 18/26728) gemeinsam mit anderen pädo- und hebesexuellen Tätern aus Berlin und Brandenburg Gast der „Erlebniswohnung“ war? Gibt es diesbezüglich einen Austausch mit den sächsischen und brandenburgischen Ermittlungsbehörden? Falls ja, mit welchem Ergebnis? Falls nein, weshalb nicht?

Zu 7.: Entsprechende Erkenntnisse liegen nicht vor.

Da Besucher der sogenannten „Erlebniswohnung“ bzw. Freier nicht ermittelt wurden, gab es keine Anhaltspunkte für einen länderübergreifenden Austausch seitens der Staatsanwaltschaft Berlin.

8. Hat der Senat Erkenntnisse darüber, ob und welche PEP (politisch exponierte Personen) oder Landesbeamte in Berlin an der „Veranstaltung“ zu 6) oder ähnlichen Terminen in der „Erlebniswohnung“ teilgenommen haben?

Zu 8.: Es wird auf die Antwort zu den Fragen zu 9. und 10. der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/26729 verwiesen.

9. Wie ist der Stand des Berufungsverfahrens wegen der Taten zu 6) gegen Herrn E.?

Zu 9.: Das Landgericht Berlin hat am 15. März 2021 ein zum Bearbeitungszeitpunkt dieser Anfrage noch nicht rechtskräftiges Urteil gesprochen.

Berlin, den 6. April 2021

In Vertretung

Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung